

## Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Gerald Thalheim, Wolfgang Thierse, Brigitte Adler, Holger Bartsch, Dr. Eberhard Brecht, Dr. Konrad Elmer, Iris Gleicke, Hans-Joachim Hacker, Manfred Hampel, Stephan Hilsberg, Renate Jäger, Dr. Ulrich Janzen, Ernst Kastning, Marianne Klappert, Siegrun Klemmer, Dr. Hans-Hinrich Knaape, Regina Kolbe, Rolf Koltzsch, Horst Kubatschka, Hinrich Kuessner, Dr. Uwe Küster, Dr. Christine Lucyga, Markus Meckel, Herbert Meißner, Rudolf Müller (Schweinfurt), Jan Oostergetelo, Albert Pfuhl, Renate Rennebach, Siegfried Scheffler, Gisela Schröter, Karl-Heinz Schröter, Dietmar Schütz, Horst Sielaff, Wieland Sorge, Joachim Tappe, Reinhard Weis (Stendal), Gunter Weißgerber, Dr. Axel Wernitz, Gudrun Weyel, Verena Wohlleben  
– Drucksache 12/2141 –

### Stand der Klärung der Vermögensauseinandersetzungen auf Grundlage des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes

Die Klärung der Vermögensauseinandersetzung zwischen den Nachfolgeunternehmen der LPGs und ausscheidenden Mitgliedern ist die entscheidende Voraussetzung für einen erfolgreichen Neubeginn der Agrarbetriebe Ostdeutschlands – unabhängig davon, ob es sich um Wiedereinrichter oder um kooperative Bewirtschaftungsformen handelt.

Obwohl mit dem novellierten Landwirtschaftsanpassungsgesetz etliche Fragen besser geregelt wurden als mit dem Volkskammergesetz, gibt es weiterhin große Unsicherheiten zur Rechtslage.

Bei den jetzt laufenden Vermögensauseinandersetzungen werden Mängel des novellierten Landwirtschaftsanpassungsgesetzes deutlich, auf die die Fraktion der SPD bereits im Gesetzgebungsverfahren aufmerksam gemacht hat. Wir hatten damals versucht, diese Mängel zu beheben. Die Regierungsparteien mit ihrer Mehrheit wollten es jedoch anders.

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 19. März 1992 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

So sind durch das novellierte Gesetz folgende Punkte nicht oder nur unzureichend geregelt worden, die sich nun im Anpassungsprozeß der Landwirtschaft der neuen Länder an die marktwirtschaftlichen Bedingungen nachteilig auswirken.

Dazu gehören

- die nicht im Gesetz geregelte Vermögensentflechtung zwischen Tier- und Pflanzenproduktion;

das führt dazu, daß die erheblichen Vermögenstransfers bei der damaligen Trennung zwischen beiden Produktionszweigen heute bei der Vermögensauseinandersetzung unberücksichtigt bleiben. Dies hat in nicht wenigen Fällen große Ungerechtigkeiten zur Folge;

- die Nichtregelung einer Interessenvertretung für ausscheidende Mitglieder als dem schwächeren Glied im Auseinandersetzungsprozeß;

während die ehemaligen LPGs sich oft gut bezahlte Rechtsanwälte leisten, steht das einzelne Mitglied ohne Hilfe da. Die Bundesregierung versäumte außerdem, die Mitglieder über ihre Rechte ausreichend zu informieren;

- die nicht vorgenommene Wertberichtigung von Altschulden;

damit haften in vielen Betrieben die Inventareinbringer mit ihrem eingebrachten Vermögen für vom SED- und Blockparteien-Regime aufgezwungene Kredite. Sie gehen vielfach leer aus.

Im Gegensatz zu den SPD-Vorschlägen, die eine klare Zuordnung der Entscheidungskompetenz zum Ziel hatten, wurde der Vermögensanspruch des einzelnen Mitgliedes bis ins Detail geklärt, ohne daß die Basis des Anspruches, also die Bewertung des vorhandenen Vermögens, klar geregelt wurde. In der Praxis bleibt völlig offen, wie auf Grundlage des geltenden Rechts die Vermögensansprüche in Geld befriedigt werden können. Es ist unter Betriebswirten unstrittig, daß dies in vielen Betrieben ohne eine ernsthafte Gefährdung der Weiterexistenz des Betriebes nicht möglich ist. Daraus erwächst in vielen Fällen ein schwerwiegender Zielkonflikt für die Geschäftsführung: Sie muß sich zwischen einer gesetzeskonformen Vermögensauseinandersetzung und dem betriebswirtschaftlichen Zwang, den Kapitalabfluß so gering wie möglich zu halten, entscheiden. Zwangsläufig fällt die Entscheidung zugunsten betriebswirtschaftlicher Belange. Die berechtigten Interessen des einzelnen Mitgliedes kommen so zu kurz. Die Bundesregierung hat den Betroffenen nicht einmal im Ansatz eine Hilfe für die Bewältigung dieses von ihr verursachten Zielkonfliktes geboten.

Es ist noch viel schlimmer: Diese äußerst schwierige Situation wird nicht einmal zur Kenntnis genommen! Im Informationsbericht der Bundesregierung „Agrarwirtschaft in den neuen Ländern“ werden die ungelösten Fragen der Vermögensauseinandersetzung als Problem nur am Rande erwähnt. Und das, obwohl bereits im August 1991 in dem von der Bundesregierung in Auftrag gegebenen Gutachten von Professor Isermeyer (FAL Braunschweig) der Abschluß der Vermögensauseinandersetzung als vorrangiges Ziel beschrieben wurde. Dies zeigt, wie wenig die Bundesregierung die bestehenden Landwirtschaftsprobleme in den neuen Ländern kennt oder kennen will, worauf auch erst kürzlich die landwirtschaftlichen Berufsverbände der neuen Länder hingewiesen haben.

## Vorbemerkung

Eine Umstrukturierung der durch die sozialistische Planwirtschaft geschaffenen Großbetriebs-Landwirtschaft ist unvermeidbar, da die meisten Betriebe in ihrem alten Zuschnitt unter marktwirtschaftlichen Verhältnissen nicht bestehen könnten. Die Größe der LPG und VEG überschritt das ökonomisch vernünftige Maß; die Trennung von Pflanzen- und Tierproduktion verursachte wirtschaftliche Nachteile und ökologische Probleme. Die Bundesregierung hat von Anfang an keinen Zweifel daran gelassen, daß ein enger Zusammenhang zwischen der erforderlichen Umstrukturierung und der Klärung der Vermögensverhältnisse besteht.

Die Wiederherstellung der Verfügungsbefugnis des einzelnen über sein Eigentum im Rahmen des Artikels 14 GG ist nicht nur geboten, um jahrzehntelange Fremdbestimmung und in vielen Fällen kommunistisches Unrecht zu beseitigen, sondern auch Voraussetzung für eine Landwirtschaft in einem marktwirtschaftlichen System. Die Notwendigkeit einer klaren Vermögenszuordnung besteht sowohl für individuelle (Wieder- und Neueinrichter) als auch für kooperative Betriebsformen.

Die Bundesregierung weist die in der Kleinen Anfrage zum Ausdruck gebrachte Kritik an dem novellierten Landwirtschaftsanpassungsgesetz mit Nachdruck zurück.

Das Landwirtschaftsanpassungsgesetz vom 29. Juni 1990 war von der Volkskammer der DDR in großer Eile beschlossen worden. Mit ihm wurde zwar das Ziel verfolgt, im Bereich der Landwirtschaft die Freiheit des Erwerbs, der Verfügung und der Nutzung von Grund und Boden und sonstiger Produktionsmittel wiederherzustellen; zugleich sollten die Entwicklung einer vielfältig strukturierten Landwirtschaft ermöglicht und die Voraussetzungen für die Wiederherstellung einer leistungs- und wettbewerbsfähigen Landwirtschaft geschaffen werden. Bei der Umsetzung dieses Gesetzes ergab sich jedoch eine Vielzahl von Problemen. Insbesondere war der Schutz der Land- und Inventareinbringer gegenüber den zahlenmäßig überlegenen Arbeitsleistungseinbringern nicht hinreichend gewährleistet.

Vor allem diese Problematik sowie andere offene Fragen im Bereich der Zuordnung des Vermögens der LPG sollten auf der Grundlage einer Gesetzesinitiative der Koalitionsfraktionen behoben werden. Das nach eingehenden Beratungen beschlossene Gesetz zur Änderung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes vom 3. Juli 1991 hat Rechtsklarheit über die Vermögensansprüche der aus den LPG ausscheidenden Mitglieder und über die Vermögenssituation der LPG und ihrer Nachfolgeunternehmen gebracht und damit die Planungssicherheit verbessert.

Die sich jetzt zweifelsohne ergebenden Schwierigkeiten bei der Umstrukturierung der ehemaligen LPG haben ihren Grund nicht in den vorhandenen rechtlichen Grundlagen. Es ist nicht verwunderlich, daß die gebotene kurzfristige Umwandlung der über Jahrzehnte durch sozialistische Zwangsmaßnahmen entstandenen Mammutbetriebe in vielseitig strukturierte, wettbewerbsfähige Betriebe erhöhte Anforderungen an die Gesetzesinterpretation stellt und daß sich dabei die Gefahr unterschiedlicher Auslegungen der rechtlichen Instrumentarien ergibt. Durch Interpretationshilfen und durch einen ständigen Gedankenaustausch mit der berufsständischen Vertretung aus den neuen Bundesländern versucht die Bundesregierung jedoch, dieser Gefahr zu begegnen.

Die Vermögensauseinandersetzung muß sich – mangels anderer Alternativen – zwangsläufig nach der Bilanz richten. Ein anderer Anknüpfungspunkt ist überhaupt nicht denkbar. In § 44 Abs. 6 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes ist geregelt, daß es sich um eine „ordentliche Bilanz“ handeln muß, das bedeutet, daß nach § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB grundsätzlich eine Fortführungsbilanz aufzustellen ist.

Wenn eine größere Anzahl von Mitgliedern aus einem Unternehmen ausscheiden möchte, hat dies zwangsläufig einen Kapitalabfluß zur Folge, der die Fortführung eines Betriebes gefährden kann. Dies ist auch keine Besonderheit der Vermögensauseinandersetzung einer LPG, sondern ergibt sich grundsätzlich beim Ausscheiden von Mitgliedern aus Personen- oder Kapitalgesellschaften. In dem o. g. Fall müßten die verbleibenden Mitglieder dem landwirtschaftlichen Unternehmen Kapital zuführen, gegebenenfalls auch durch Aufnahme eines Kredits, für den das den Mitgliedern gehörende Grundeigentum als Sicherheit zur Verfügung steht.

Der Gesetzgeber hat die Vermögensauseinandersetzung der LPG-Mitglieder in § 44 Abs. 1 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes genau bestimmt. Inwiefern die Entscheidung „zwangsläufig zugunsten betriebswirtschaftlicher Belange fallen soll“, ist nicht nachvollziehbar.

Zu der eingangs der Kleinen Anfrage angeführten Kritik an einzelnen Regelungen des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes wird folgendes bemerkt:

- Die Geltendmachung von Ansprüchen ausscheidender Mitglieder im Falle der Trennung von Tier- und Pflanzenproduktion ist in § 44 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes geregelt.

Im Zeitpunkt der Beratungen über diese Vorschrift war der Umstrukturierungsprozeß bereits in vollem Gange. Eine Regelung, die einen Vermögensausgleich auf Kooperationsebene zwingend verordnet hätte, wäre angesichts des Verfahrensstandes der Umstrukturierung auf Unverständnis gestoßen und wäre nur schwer zu praktizieren gewesen. Die schließlich gefundene Regelung stellt – bei zugegebenen Härten im Einzelfall, die aber ihren Grund vor allem in der unterschiedlich hohen Verschuldung der LPG haben – klar, daß vermögensrechtliche Ansprüche nur gegen die LPG gerichtet werden können, in der die Mitgliedschaft im Zeitpunkt des Austritts besteht.

- Es ist nicht Aufgabe des Bundesgesetzgebers, eine Interessenvertretung für ausscheidende Mitglieder gesetzlich zu regeln. Eine solche Regelung würde eine Bevormundung dieses Personenkreises bedeuten, die sachlich nicht gerechtfertigt erscheint.

Auch ohne eine gesetzliche Regelung hat sich in den neuen Bundesländern auf freiwilliger Grundlage eine berufsständische Vertretung gebildet, die die Interessen ihrer Mitglieder mit Nachdruck vertritt. Dies gilt auch für die Beziehungen ausgeschiedener LPG-Mitglieder zu den LPG und ihren Nachfolgeunternehmen.

- Der in der Kleinen Anfrage erhobene Vorwurf einer „nicht vorgenommenen Wertberichtigung von Altschulden“ muß zurückgewiesen werden. Hätten bei der Einführung der DM in den neuen Bundesländern die Schulden stärker als im Verhältnis 2 : 1 abgewertet werden sollen, so hätte das auch für die Forderungen (z. B. Sparguthaben) gelten müssen. Das ge-

wählte Kursverhältnis von 2 : 1 war ein politischer Kompromiß zum Ausgleich der widerstreitenden Interessen.

Der in der Kleinen Anfrage verwendete Begriff „aufgezwungene Kredite“ verschleiert die Tatsache, daß es für jedes Wirtschaftsunternehmen normal ist, sich über Kredite zu finanzieren. Das gilt auch für die Unternehmen der ehemaligen DDR. Die Bundesregierung ist aber bereit, in Höhe von 1,4 Mrd. DM Schulden, die durch Gebietskörperschaften der ehemaligen DDR veranlaßt und für Maßnahmen verwandt wurden, die keinen positiven Beitrag zum Betriebsergebnis leisteten und nicht zu einer erheblichen Substanzverbesserung führten, durch die Treuhandanstalt zu übernehmen. Die entsprechenden Bescheide sind den jeweiligen Schuldnern bereits zugegangen.

Darüber hinaus hat die Bundesregierung es ermöglicht, daß zwischen Schuldner und Bank eine Rangrücktrittsvereinbarung nach § 16 Abs. 3 des D-Markbilanzgesetzes abgeschlossen werden kann (Besserungsscheinregelung). Diese Vereinbarung entbindet den Schuldner von allen Kapitaldienstzahlungen so lange, wie er keinen Gewinn macht. Erwirtschaftet er einen Gewinn, dann braucht er davon nicht mehr als 20 % für den Kapitaldienst aufzubringen. Auf diese Weise wird sowohl eine eventuelle Überschuldung beseitigt (die Schulden erscheinen nicht mehr in der Bilanz) als auch eine zu starke finanzielle Belastung durch Kapitaldienst vermieden.

1. Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Höhe der Ansprüche ausscheidender Mitglieder der LPG insgesamt, wieviel ist davon bereits ausgezahlt worden und wie soll die Summe vor dem Hintergrund des schwierigen Umstrukturierungsprozesses, des hohen Investitionsbedarfs zur Anpassung an marktwirtschaftliche Bedingungen und der ungünstigen Ertragslage der Landwirtschaft allgemein aufgebracht werden?

Die Bundesregierung hat keine rechtliche Möglichkeit, von den LPG genaue Zahlenangaben zur Beantwortung der gestellten Fragen zu verlangen, da es sich bei der Vermögensauseinandersetzung um die Regelung rein privatrechtlicher Rechtsverhältnisse handelt.

Eine Rückfrage bei den neuen Bundesländern hat ergeben, daß die Höhe der Ansprüche ausgeschiedener Mitglieder der ehemaligen LPG nicht einmal annähernd geschätzt werden kann. Auch die Höhe der bisher ausgezahlten Abfindungen ist nicht bekannt.

Ein Anspruch auf kurzfristige Auszahlung besteht nur für Wiederinrichter. Die Betriebe haben im übrigen nach dem Gesetz die Möglichkeit, Ratenzahlungen zu verlangen.

Die in dem Gemeinschaftsunternehmen verbleibenden Beteiligten sind gefordert, die Durchführung von Investitionen durch Fördermittel und Kredite zu finanzieren.

2. In wie vielen Fällen wurden Unregelmäßigkeiten bei der Vermögensauseinandersetzung durch Überprüfungen nach § 70 des novellierten Landwirtschaftsanpassungsgesetzes bisher festgestellt?

In den einzelnen Bundesländern wurden jeweils bis zu 100 LPG einer Prüfung nach § 70 Abs. 3 Landwirtschaftsanpassungsgesetz unterzogen. Die Überprüfungen sind bislang nur teilweise abgeschlossen.

In der Mehrzahl der geprüften LPG hat es Beanstandungen gegeben; teilweise wurden Mängel festgestellt, die auf Unkenntnis beruhen, teilweise wurden jedoch auch gravierende Vermögensverschiebungen festgestellt.

In nahezu allen neuen Bundesländern wurde in den letztgenannten Fällen die Staatsanwaltschaft eingeschaltet.

3. Wie ist der Stand beim Aufbau der Landwirtschaftsgerichte in den neuen Bundesländern und konnten diese die bisher angestregten Verfahren zur Frage der Vermögensauseinandersetzung bewältigen?

Um wie viele Verfahren handelt es sich bisher, und wie viele konnten bislang zum Abschluß gebracht werden?

Die Landwirtschaftsgerichte sind in den neuen Bundesländern größtenteils eingerichtet und funktionsfähig.

Über die konkrete Zahl anhängiger und abgeschlossener Verfahren konnten die neuen Bundesländer auf Anfrage keine exakten Zahlen liefern.

4. In wie vielen Fällen ist es nicht zum Zusammenschluß von Tier- und Pflanzenproduktionsbetrieben gekommen?

War Hauptursache die unterschiedliche Verschuldung der Betriebe?

Der Zusammenschluß derartiger Betriebe beruht auf autonomen unternehmerischen Entscheidungen; dabei kann auch eine unterschiedlich hohe Verschuldung eine Rolle gespielt haben.

Genauere Zahlen über den Zusammenschluß von Tier- und Pflanzenproduktionsbetrieben liegen den neuen Bundesländern nicht vor.

5. Ist es seit der Währungsunion zu einer dramatischen Minderung des Bilanzvermögens von ehemaligen LPG gekommen?

Wie hoch ist diese Minderung im Durchschnitt bis jetzt?

Wie beurteilt und rechtfertigt die Bundesregierung die damit in Abhängigkeit vom Datum des Austritts bisheriger Mitglieder völlig unterschiedlichen Ansprüche an das Eigenkapital, obwohl die Anspruchsvoraussetzungen (eingebrachtes Inventar und Land) gleichgeblieben sind?

Können in diesem Zusammenhang bestimmte nichtzuordnbare Anlagen – z. B. Meliorationsanlagen, Wege – aus der Bilanz herausgelassen werden?

Kann nach dem DM-Bilanzgesetz eine rückwirkende Umbewertung (Abwertung) von Aktiva vorgenommen werden und damit zumindest für den Kreis der Anspruchsberechtigten, für den die DM-Eröffnungsbilanz die Grundlage der Vermögensauseinandersetzung darstellt, die Anspruchshöhe nachträglich nach unten korrigiert werden.

Teilweise ist es in LPG zu Minderungen des Bilanzvermögens gekommen, nicht zuletzt haben dazu auch Preisverfall und Anpassungsschwierigkeiten beigetragen. Über die Höhe solcher Minderungen liegen keine Angaben vor.

Die daraus unter Umständen resultierenden unterschiedlichen Abfindungsansprüche sind gerechtfertigt. Das bereits ausgeschiedene Mitglied hat auf die Geschäftsführung der LPG keinen Einfluß mehr und kann deshalb auch nicht für nach seinem Ausscheiden verursachte Mißwirtschaft verantwortlich gemacht werden. Andererseits trägt das Mitglied während der Dauer seiner Mitgliedschaft das volle Risiko einer Verschlechterung der Vermögenslage.

Nach dem D-Markbilanzgesetz hat eine Korrektur der Bilanz zu erfolgen, wenn sich herausstellt, daß Vermögensgegenstände falsch bewertet wurden.

6. Müssen ausgezahlte Inventarbeiträge im Liquidationsfall zurückgezahlt werden, wenn sich herausstellt, daß die verbliebene Masse nicht zum Begleichen der Schulden ausreicht?  
Ist hierbei ein Unterschied gegeben, wenn zum Zeitpunkt des Auszahlens der Inventarbeiträge noch buchmäßig Eigenkapital ausgewiesen war oder bereits eine Überschuldung vorlag?

Unter Umständen können bereits ausgezahlte Inventarbeiträge im Liquidationsfall vom Konkursverwalter zurückgefordert werden. Diese Möglichkeit besteht, wenn es sich bei der Auszahlung der Inventarbeiträge um eine „anfechtbare Rechtshandlung“ nach der Gesamtvollstreckungsordnung handelt. Die Voraussetzungen und Einzelheiten für eine evtl. Rückforderung der Inventarbeiträge bestimmen sich nach der Gesamtvollstreckungsordnung.

7. Plant die Bundesregierung für den Fall, daß eine Rückzahlung der Inventarbeiträge aufgrund einer Überschuldung des Betriebes nicht geleistet werden kann, eine Entschädigung nach dem in Aussicht stehenden Entschädigungsgesetz?

Der Entwurf eines Entschädigungsgesetzes wird z. Z. unter Federführung des Bundesministers der Finanzen erstellt. Über den Inhalt der vorgesehenen Regelungen kann daher im gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine verbindliche Aussage getroffen werden.

Die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel werden sicher nicht ausreichen, um alle Schäden, die durch staatliches Unrecht in über 40 Jahren sozialistischer Zwangsherrschaft verursacht wurden, wiedergutzumachen. Daher müssen Prioritäten gesetzt werden. Das Ergebnis der eingehenden Prüfungen bleibt abzuwarten.

8. Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, daß LPG Barabfindungsangebote an ausscheidende Mitglieder machen, die nur Bruchteile ihres Anspruchs nach § 44 Landwirtschaftsanpassungsgesetz ausmachen?

Barabfindungsangebote an ausscheidende Mitglieder sind an dem in § 44 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes geregelten Abfindungsanspruch auszurichten. Die Fälligkeit dieses Anspruchs ist in § 49 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes geregelt. LPG sind nicht befugt, ausscheidende Mitglieder nur auf Bruchteile ihres Anspruchs zu verweisen. Die Wirksamkeit des Umwandlungsbeschlusses wird allerdings durch eine zu niedrig bemessene Barabfindung nicht berührt. Der Betroffene kann nur eine gerichtliche Entscheidung über die Höhe der Abfindung herbeiführen.

9. Ist es rechters, wenn bei Einigung auf Sachabfindung im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung nach § 49 Landwirtschaftsanpassungsgesetz Sachwerte mit höheren Werten in Anrechnung gebracht werden, als sie in die Bilanz eingestellt wurden, die für die Vermögensauseinandersetzung maßgeblich ist?

Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, daß immer noch Rückzahlungsansprüche im Verhältnis 1:2 abgewertet werden, obwohl es dafür mit Ausnahme der Ansprüche von Erben, die vor dem 18. März 1990 fällig waren, keine rechtliche Grundlage gibt?

Der Wert, mit dem Sachabfindungen im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung auf den Abfindungsanspruch in Anrechnung gebracht werden, wird durch die Einigung der Vertragsparteien bestimmt. Falls der Wert, der für eine Sachabfindung in Ansatz gebracht werden soll, zu hoch ist, hat das ausscheidende Mitglied die Möglichkeit, auf seinem Abfindungsanspruch in Geld zu bestehen. Das ausscheidende Mitglied kann dann totes und lebendes Inventar auf dem freien Markt erwerben.

Der festgeschriebene Bilanzwert ist für die Anrechnung der Sachabfindung zunächst unbeachtlich. Wenn der Wert, mit dem die Sachabfindungen in Ansatz gebracht werden sollen, jedoch durchweg höher ist als der Bilanzwert, deutet dies darauf hin, daß die Bilanzwerte falsch festgesetzt wurden und gegebenenfalls berichtigt werden müßten.

10. Welche Ansprüche und wenn ja, bei wem, können Mitglieder im Liquidationsfall geltend machen, wenn auf ihren Privatgrundstücken von den LPG Gebäude errichtet wurden, die zukünftig nicht mehr nutzbar sind und deren Abrißkosten nicht aus der verbleibenden Masse beglichen werden können?

Wird den Menschen geholfen, wenn ein Abriß dieser Gebäude erforderlich wird, weil von diesen Anlagen eine Umweltgefährdung (z. B. Asbestdächer) ausgeht?

Soweit von der LPG Gebäude errichtet wurden, die zukünftig nicht mehr nutzbar sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Beseitigung dieser Gebäude und im Falle der Beseitigung durch ihn selbst kein Anspruch auf Erstattung der dafür aufgewendeten Kosten zu.

Durch das Gesetz zur Beseitigung von Hemmnissen bei der Privatisierung von Unternehmen und zur Förderung von Investitionen wurde das Umweltrahmengesetz in der Weise geändert, daß die Eigentümer, Besitzer oder Erwerber von Anlagen und Grundstücken, die gewerblichen Zwecken dienen oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden, von der Verantwortung für die durch den Betrieb der Anlage oder die Benutzung des Grundstücks vor dem 1. Juli 1990 verursachten Schäden freigestellt werden können. Diese Freistellung erstreckt sich auch auf die von den oben genannten Gebäuden ausgehende Umweltgefährdung.

11. Kann ein Grundstückseigentümer, auf dessen privatem Grund die LPG Gebäude errichtete, dem Rechtsnachfolger der LPG die Nutzung dieser Gebäude verbieten oder einschränken?  
Kann der Eigentümer vom Nutzer Pacht verlangen?  
Auf welcher rechtlichen Grundlage kann die Pacht erhoben werden?  
Können sich die Pachtforderungen an vergleichbaren Gewerbepachten orientieren?

Nach § 27 in Verbindung mit § 18 des LPG-Gesetzes hat die LPG unabhängig vom Eigentum am Boden Eigentum an den von ihr errichteten Gebäuden erworben. Dieses Gebäude-Sondereigentum besteht nach Artikel 231 § 5 Abs. 1 Satz 1 EGBGB fort. Wesentlicher Bestandteil des Gebäude-Sondereigentums ist nach § 5 Abs. 2 das Nutzungsrecht an dem Grundstück, auf dem das Gebäude errichtet wurde. Art und Umfang dieses Nutzungsrechts bedürfen noch einer gesetzlichen Regelung, die mit dem Entwurf eines Zweiten Vermögensrechtsänderungsgesetzes beabsichtigt ist.

12. Sollte sich ein Umwandlungs- oder Auflösungsbeschluß einer LPG einschließlich der Entlastung des Vorstandes als nicht rechtmäßig erweisen bzw. sollte mit Erfolg eine Nichtigkeitsklage angestrengt werden, lebt dann die gesamtschuldnerische Haftung des Vorstandes wieder auf?

Die Rechtsform der LPG und damit die Haftung nach § 3a des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes besteht so lange fort, bis das Unternehmen neuer Rechtsform im zuständigen Register eingetragen ist. Bei der Eintragung des neuen Unternehmens hat der Registerrichter zu prüfen, ob die wesentlichen Erfordernisse des Umwandlungsverfahrens eingehalten sind.

Die Haftung des Vorstandes nach § 3a des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes für Sorgfaltspflichtverletzungen hinsichtlich der Umwandlung besteht also weiter. Dabei ist unbeachtlich, ob eine Nichtigkeitsklage erfolgreich erhoben wurde oder nicht.





